

Martin Deeg
c/o
Evangelische Gesellschaft
Stuttgart e.V.
Ambulante Dienste Mitte
Büchsenstraße 34 - 36
70174 Stuttgart

Landgericht Würzburg
Mergentheimer Straße 20-22
97082 Würzburg

18. Mai 2009

Hiermit wird Klage eingereicht gegen die
Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg

auf Schadensersatz/Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro

wegen
**fortgesetzter Körperverletzung,
Verfolgung Unschuldiger
Amtsmißbrauch,
rechtswidriger Wohnungsdurchsuchung und**

Konstruktion von Straftaten z.N. des Klägers, 2004 – 2008.

Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen, die Bindungszerstörung zwischen Vater und Kind wurde vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert. Die Gesundheitsstächigung des Klägers als reaktive Depression ist ärztlich belegt.
(Anlage)

Die letzte „Anklageschrift“ mit Konstruktion einer Straftat der „versuchten Nötigung unter Aktenzeichen 814 Js 5277/08 ist in Anlage beigelegt. Auf weitere vorhergehende Vorgänge, die alle mehrfach geltend gemacht wurden wird verwiesen, insbes. auf Bericht des Klägers vom September 2008.

und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg - bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkungen sowie Partnerschaftskonflikte.“

Auf das **Gutachten** des Prof.Dr. Bock, Univ. Mainz zum **Gewaltschutzgesetz**, im Auftrag des Bundestages erstellt am 15. Juni 2001, wird diesbezüglich **beweisrechtlich** verwiesen. Das Gutachten wurde bereits mehrfach vom Kläger zugesandt und ist im Internet verfügbar, u.a. vafk.de.

2.

Mit Datum vom 06.12.2006 erwirkte die Staatsanwaltschaft Würzburg, Drescher eine Durchsuchung für die Wohnung des Klägers. Dies unter Konstruktion einer erkennbar nicht verwirklichten Straftat der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs mit Bildaufnahmen“. Die Herausgabe an den Kläger wurde gerichtlich verfügt, AG Würzburg.

Das ganze war Inhalt eines Zeitungsberichtes, Volksblatt Würzburg, in welchem der Kläger wiederholt als „Täter“ fabuliert wird und auf die Tatsache der rechtswidrigen Durchsuchung mit keinem Wort eingegangen wird. Die Presse Würzburg ist als Lautsprecher der Behörden Würzburg zu verstehen, bis heute war eine sachgerechte Berichterstattung nicht gegeben, vielmehr eine Hetze i.S. „Ex-Polizist terrorisiert Rechtsanwältin“ Mainpost, 13.08.2005. Dass das Gewaltschutzgesetz mittels falscher Eidesstattlicher Versicherung praktiziert wird, geht in der Berichterstattung unisono der juristischen Vorgehensweise komplett unter.

Auch das Ministerium der Justiz in München ignorierte den Sachverhalt. Die Aushändigung der Fotos, auf den sich die Presse bezog, geschah lediglich unter der Maßgabe, dass diese die AUSHÄNDIGUNGSPFLICHT der Behörde an den Kläger belegt und zivilrechtliche Schritte gegen die Staatsanwaltschaft nicht beeinträchtigt sind.

Zeugnis:

Rechtsanwalt Christin Mulzer

Herzogenstraße 4

97070 Würzburg

Anlage 2

Bericht des „Volksblattes“ anlässlich vorheriger Konstruktion Straftat durch Staatsanwaltschaft Würzburg unter der Überschrift „Intime Fotos der Ex ausgehändigt“.

3.

Zu Aktenzeichen 814 Js 5277/08, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg

Anlage 3:

Die Beziehung der Parteien dauerte von 2000 bis 2003, nicht wie von der Behörde benannt von 2002-2003.

Die erzwungene einseitige Trennung erfolgte seitens der Rechtsanwältin unter Erwirkung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz unter Verwirklichung der falschen Eidesstattlichen Versicherung. Dies ist der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in Würzburg bekannt und beweisrechtlich seit Dezember 2003 dargelegt (Aktenzeichen 15 C 3591/03, Zivilgericht Würzburg).

Dem Kläger wird als versuchte Nötigung vorgeworfen:

„Durch seine Drohung wollt der Angeschuldigte erreichen, daß ihm ein Umgangsrecht mit freiwillig einräumt.“

Diese Aussage belegt die ganze weltfremde Asozialität der gesamten Vorgehensweise bei der Staatsanwaltschaft Würzburg, die das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention, die Meinung zu tatsächlichen und geschützten Eltern- und Kindesrechten belegt.

Die Staatsanwaltschaft scheint mental nicht in der Lage, die Schädigung durch Verweigerung dieser Rechte auch nur zu verstehen.

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich zur weiteren Konstruktion einer geschlechtsspezifischen Konstruktion eines männlichen „Täters“ durchweg auf Anklagen, die begründet sind auf der falschen Eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz im Alter des gemeinsamen Kindes von zwölf Wochen! Die Kausalitäten sind offensichtlich.

Es findet nicht nur eine geschlechtsspezifische Vorgehensweise statt sondern eine zwnaghafte, strafrechtlich relevante Schädigung und Vorverurteilung anhand Geschlecht, die mit erfundenen Taten und aufgebauchten Summierungen von – als Folge mehrjähriger Kindesentfremdung – aufsummierten Bagateltaten gegen die vorgeblich geschädigte anwaltliche Kindsmutter statt.

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern „ERWARTET“:

Anlage 3

Aussage in Klageschrift, Seite 6:

„Die Auffassung des Langerichtes Würzburg, dasseine Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die – derzeit – fehlenden „erheblichen“ Straftaten zutreffend.“

Durch ihre rechtsfremde und strafrechtlich relevante geschlechtsspezifische Vorgehensweise, Repressalien und Druck gegen den Kläger wird erkennbar das Ziel verfolgt, eine „derzeit fehlende schwere Straftat“ zu provozieren.

Dies ist aus der Formulierung heraus offensichtlich und kann – angesichts des Gesamtgebarens der Staatsanwaltschaft in diesem gesamten Konflikt und dessen behördlicher Verschärfung nicht anders verstanden werden.

4.

Aus all diesen Gründen ist die Straftat der schweren Körperverletzung bzw. der vorsätzlichen Körperverletzung begründet. Ebenso wie das Zustandekommen der Verletzung unter Verwirklichung weiterer Straftaten des Amtsmissbrauchs, der Verfolgung Unschuldiger und der rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung.

Anlage 4:

Bericht des Prof. Dr., Weiß, Leiter der Psychosomatischen Klinik im Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart.

Die ärztliche Diagnose belegt die für jeden vernünftig denkenden Menschen kausalen Folgen der Kindesentfremdung und mit derartigen mißbräuchlichen Mitteln erzwungene Trennung von einem gewollten Wunschkind im Alter von zwölf Wochen.

Die Kriminalisierung und Vorgehensweise der hier angeklagten Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft Würzburg potenzierte erkennbar die Schädigungen und die tatsächliche Eskalations und Gewaltgefährdung, Gutachten Prof. Dr. Bock, Univ. Mainz, Juni 2001.

Die gesamte Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter, wie sie mittlerweile bei Paarkonflikten in diesem Bereich vor der Justiz normalisiert praktiziert wird, was politisch vor dem Rechtsausschuss geltend gemacht wird.

Männer und Väter werden ausgegrenzt, isoliert, hernach kriminalisiert und psychiatrisiert. Suizidalität und reaktive Eigen- und Fremdgefährdung provoziert.

Die irreversible Bindungsschädigung betroffener, nichtehelich geborener Kinder v.a. im Kleinkind- und Säuglingsalter geht jährlich in die Hunderttausenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Deeg
Polizeibeamter a. D.